

NEUREGELUNG MIT GESETZESBEGRÜNDUNG

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
(Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)



Neufassung	Begründung
Artikel 1 Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3852)	
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (1) ... (2) ... (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind 1. ... 2. <i>(aufgehoben)</i> 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44), 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ...	Folgeänderung zur Streichung von § 43 und Neufassung des § 42.
§ 6 Geltungsbereich (1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. <i>Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.</i> (2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. <i>Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</i> (3) ... (4) ...	In den letzten Jahren kommt es zunehmend zu Schwierigkeiten bei der Ausübung des Umgangsrechts in Fällen mit sog. Auslandsberührung. Zwar sieht § 18 Abs. 3 SGB VIII bereits jetzt einen Anspruch umgangsberechtigter Eltern auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts vor. Von dieser Regelung können jedoch Elternteile, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Ausland haben, wegen der grundsätzlichen Bestimmung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 6 Abs. 1) bisher keinen Gebrauch machen. Um auch Umgangsberechtigten mit tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die Beratung und Unterstützung deutscher Jugendämter bei der Ausübung ihres Rechts zum Umgang mit dem in Deutschland lebenden Kind zu ermöglichen, wird die Vorschrift angepasst. Die örtliche Zuständigkeit für die Beratung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift des § 86.
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Vor dem Hintergrund spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) erscheint es geboten, dem aus dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamts gesetzlich eindeutig zu formulieren. Mit der Einordnung des Kinder- und Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch und vor dem

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch

Hintergrund der Dienstleistungsdebatte in der sozialen Arbeit ist in der Fachpraxis der Jugendämter sowie der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste Unsicherheit darüber entstanden, ob und wie mit Informationen Dritter über (drohende) Kindeswohlgefährdung bzw. mit eigenen Wahrnehmungen einschlägiger Symptome umzugehen ist. Jugendämtern wird in der Öffentlichkeit vorgeworfen, trotz Kenntnis untätig geblieben zu sein oder eine rechtzeitige und notwendige Risikoabschätzung versäumt zu haben.

Im Rahmen dieser Diskussion hat die Fachpraxis in den letzten Jahren Empfehlungen über den Umgang der Fachkräfte bei „Verdacht“ auf Kindeswohlgefährdung entwickelt (vgl. dazu die Empfehlungen des Deutschen Städtetages, DAS JUGENDAMT 2003, 226). Dabei hat sich gezeigt, dass wesentliche Aspekte wie z. B. das Recht des Jugendamts auf Informationsbeschaffung, die Pflicht der Mitwirkung der Eltern und die Beteiligung dritter Institutionen wegen ihrer Grundrechtsrelevanz einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfen. Zwar verpflichtet § 50 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt bereits bisher zur Anrufung des Familiengerichts, wenn es zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. Das Gesetz enthält jedoch keine Aussagen oder Maßgaben zu dem Prozess der Informationsgewinnung und Risikoabwägung als Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts.

Deshalb soll klargestellt werden, dass das Jugendamt Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung verschaffen und sodann eine Risikoabwägung dahingehend vornehmen muss, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie (z. B. das Angebot von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 SGB ff. VIII) oder die Einschaltung des Familiengerichts im Hinblick auf Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB geschützt werden kann oder ob schließlich andere Institutionen wie Polizei oder Psychiatrie informiert werden müssen, weil sie im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung die geeigneten Institutionen zur Abwehr einer Gefährdung sind. Die Risikoeinschätzung ist – entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages – im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen. Die Vorschrift verpflichtet auch die Eltern zur Mitwirkung an der Klärung der Risikoabwägung, eine Obliegenheit, die sich bereits aus dem Pflichtcharakter des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt.

Die Änderung (zum Erstentwurf, d. Verf.) in § 8a Abs. 1 trägt der Subjektstellung des Kindes bzw. Jugendlichen Rechnung und verpflichtet das Jugendamt, grundsätzlich auch das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Risikoabschätzung zu beteiligen.

Die Gefährdungseinschätzung stellt eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dar und erfordert entspre-

<p>erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.</p> <p>(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.</p> <p>(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.</p>	<p>chende Qualifikationen. Viele Träger von Einrichtungen und Diensten verfügen jedoch nicht über die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos notwendige Kompetenz. Die nunmehr in § 8a Abs. 2 ausdrücklich vorgesehene Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft stellt die erforderliche Kompetenz bei allen Trägern und Einrichtungen sicher.</p>
<p>§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen</p> <p>(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.</p> <p>(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.</p>	<p>Absatz 1 regelt das Verhältnis zwischen den Leistungen nach diesem Buch und den Leistungen anderer, insbesondere den Trägern anderer Sozialleistungen. Der Begriff „anderer“ umfasst auch Institutionen außerhalb des Sozialleistungsrechts, insbesondere die Schulen und die für das Schulwesen zuständigen Behörden. Die Vorschrift stellt – wie bisher – klar, dass Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen anderer nachrangig sind. Das Verhältnis zwischen Leistungen der Jugendhilfe und unterhaltspflichtigen Personen wird wegen der dabei zu berücksichtigenden Besonderheiten in einem eigenständigen Absatz 2 geregelt.</p> <p>Die ausdrückliche Erwähnung der Schule in § 10 Abs. 1 stellt keine Änderung des geltenden Rechts dar, denn auch bislang sind die Leistungen der Schulträger vorrangig gegenüber Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen. Da es allerdings in diesem Bereich in der Praxis häufig Unstimmigkeiten gibt, wird eine ausdrückliche Regelung für Klärung sorgen, insbesondere im Hinblick auf die Problematik der sog. Teilleistungsstörungen (z. B. Legasthenie und Dyskalkulie) im Kontext von § 35a.</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass unterhaltspflichtige Personen zu den Kosten herangezogen werden und verdeutlicht zugleich, dass die Leistungen der Jugendhilfe unabhängig von einer Unterhaltsverpflichtung gewährt werden. Durch die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung wird dem Grundsatz der Selbsthilfe, der auch für die Jugendhilfe gilt, Rechnung getragen. Dieser Grundsatz bedeutet für die Eltern auch die primäre Verantwortung, für die Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen. Dennoch kann aus unterschiedlichen Gründen ein erzieherischer Bedarf</p>

<p>(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.</p> <p>(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.</p>	<p>bestehen, der seitens der Eltern nicht gedeckt werden kann. In diesen Fällen werden Leistungen der Jugendhilfe gewährt, ohne jedoch die Eltern aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Dem wird (auch) durch die Pflicht zur Kostenbeteiligung Ausdruck verliehen.</p> <p>Satz 2 enthält eine Klarstellung zu den unterhaltsrechtlichen Auswirkungen der Kostenbeteiligung, weil die Einordnung von sozialstaatlichen Leistungen im Unterhaltsrecht regelmäßig zu Problemen führt. Die Bestimmung verdeutlicht, dass der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch durch Leistungen oder vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch dem Grunde nach nicht berührt wird. Die damit verbundene Bedarfsdeckung bzw. die durch die Kostenbeteiligung verminderte Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen kann aber durchaus die Höhe des Unterhaltsanspruchs reduzieren. Soweit der Unterhalt im Rahmen der Leistungsgewährung nach diesem Buch sichergestellt wird, ist auch der unterhaltsrechtliche Bedarf des Leistungsempfängers in aller Regel gedeckt. Der Unterhaltspflichtige wird seiner materiellen Verantwortung gegenüber dem jungen Menschen dadurch allerdings nicht enthoben, sondern durch die Erhebung eines Kostenbeitrags in die Pflicht genommen. Materielle Wertungswidersprüche entstehen nicht, weil eine doppelte Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen (durch Unterhaltsanspruch und Kostenbeitrag) ausgeschlossen ist.</p> <p>§ 10 Abs. 3 stellt das Verhältnis nach diesem Buch zu Leistungen nach dem Zweiten Buch klar. Die Änderung greift hier die Systematik auf, die bereits das Verhältnis zum SGB XII klärt.</p> <p>Das Verhältnis des SGB VIII zum SGB II und zum SGB XII in jeweils eigenen Absätzen zu regeln, sorgt ebenfalls für mehr Klarheit.</p>
<p>§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</p> <p>(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen, 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 	<p>Dem Regelungsinhalt entsprechend wird in die Überschrift der Vorschrift auch die Beratung und Unterstützung „bei der Ausübung des Umgangsrechts“ aufgenommen, die in der Praxis zunehmende Bedeutung erhält.</p> <p>Darüber hinaus wird die Verpflichtung zur Beratung über Ansprüche auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des Betreuungsunterhalts, die bisher nur allein sorgeberechtigte Mütter begünstigte, im Hinblick auf Art. 3 GG auch auf gemeinsam sorgeberechtigte Elternteile und auf allein sorgeberechtigte Väter ausgedehnt.</p>

<p>(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p>Nach § 52a ist das Jugendamt verpflichtet, die Mutter eines Kindes, die mit dem Vater nicht verheiratet ist, unverzüglich nach der Geburt zu beraten und sie dabei auch auf die Möglichkeiten der gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Abgabe einer Sorgeerklärung hinzuweisen (§ 52a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5). Zu einem späteren Zeitpunkt besteht für sie ein Beratungsanspruch über die Personensorge nach § 18 Abs. 1. Für den Vater des Kindes besteht keine Möglichkeit, sich vom Jugendamt über die Abgabe einer Sorgeerklärung beraten zu lassen. Diese Lücke soll durch eine entsprechende Regelung in Absatz 2 geschlossen werden.</p>
<p>§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder</p> <p>(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>Die Regelung der anspruchsberechtigten Personen wird mit der in § 18 Abs. 1 SGB VIII zur Vermeidung von Gegenschlüssen harmonisiert und schließt künftig neben Elternteilen, die ausdrücklich die Alleinsorge innehaben, auch solche ein, die tatsächlich alleine für ein Kind unter sechs Jahren sorgen.</p>
	<p>Die Änderungen in den §§ 22a bis 24a sind Folgeänderungen zur Herausnahme der zustimmungsfreien Regelungen zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/3676).</p>
<p>§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. <p>Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>Die Änderung in § 22a Abs. 2 Satz 2 ist eine redaktionelle.</p>
<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälft- 	<p>Die Änderung in § 23 Abs. 2 Nr. 3 stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung</p>

<p>tige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.</p> <p>...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p>ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.</p>
<p>§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.</p> <p>(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.</p>	<p>Die Änderung in § 24 Abs. 5 verdeutlicht, dass geeignete Tagespflegepersonen, die das Jugendamt vermittelt, obwohl die in § 24 Abs. 3 geregelten Bedarfskriterien nicht erfüllt sind, grundsätzlich keinen Anspruch auf Gewährung einer Geldleistung haben. Das Jugendamt kann aber einen Zuschuss zur Rentenversicherung und die Aufwendungen für eine Unfallversicherung erstatten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3).</p>
<p>§ 24a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots</p> <p>(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	
<p>§ 27 Hilfe zur Erziehung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p>	<p>Vielfach werden insbesondere intensivpädagogische Projekte als Phase einer Hilfe zur Erziehung im Ausland durchgeführt. Die Möglichkeiten der Steuerung und Kontrolle sind jedoch im Ausland stark eingeschränkt. Wegen der damit verbundenen Risiken sollen Projekte im Ausland künftig die Ausnahme sein und auf solche Fälle beschränkt werden, in denen die Erbringung im Ausland zur Erreichung des Hilfezieles notwendig ist. Die im Einzelfall verantwortliche Fachkraft muss daher künftig im Hilfeplan nachvollziehbar begründen, warum eine Erbringung im Inland nicht Erfolg versprechend ist.</p>

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

Zur besseren Steuerung solcher Maßnahmen sind weitere Änderungen in § 36 sowie in § 78b vorgesehen.

Mit der Regelung sollen nur solche Maßnahmen erfasst werden, die in einem Hilfeplan nach § 36 definierte sozialpädagogische Ziele der Nachsozialisation und Reintegration verfolgen. Nicht darunter fallen Auslandsaufenthalte im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung, die der Erholung, Freizeit, Bildung oder Ausbildung dienen oder die nicht aus pädagogischen Gründen veranlasst sind.

Zu den Hilfetypen, nach deren Maßgabe Hilfe zur Erziehung insbesondere gewährt wird (§ 27 Abs. 2 Satz 1) gehört auch die Vollzeitpflege (§ 33). Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten (§ 33 Satz 1). Es entspricht einer jahrzehntelangen Praxis, Vollzeitpflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur in Haushalten von Personen zu gewähren, die mit dem Kind oder Jugendlichen nicht (näher) verwandt sind, sondern auch in Haushalten von nahen Verwandten wie insbesondere Großeltern. Diese sind insoweit als „andere Familie“ anzusehen und gehören nicht zur Herkunftsfamilie.

Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung in sog. Verwandtenpflegestellen die unterhaltsrechtliche Betrachtungsweise in den Vordergrund gestellt und festgestellt, dass unterhaltspflichtige nahe Verwandte ihre Unterhaltspflicht erfüllen, wenn sie ein Kind oder einen Jugendlichen in Vollzeitpflege betreuen. Der erzieherische Bedarf des Kindes oder Jugendlichen sei bereits durch den im Rahmen des Unterhalts geschuldeten Betreuungsbedarf abgedeckt, so dass weder ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung noch der daraus abzuleitende Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt bestehe. Ein Anspruch besteht nach dieser Rechtsprechung nur, wenn Großeltern die Betreuung ihres Enkelkindes nicht in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht leisten und zur unentgeltlichen Pflege nicht bereit sind (BVerwG 5 C 31.95 vom 12. September 1996, FEVS 47, 433).

Gegen diese Rechtsprechung ist unter fachlichen und rechtlichen Aspekten Kritik erhoben worden (vgl. dazu *Happ* NJW 1998, 2409 = NDV 1998, 340). Darüber hinaus führt der Ansatz des Bundesverwaltungsgerichts zu erheblichen Anwendungsproblemen. Zu prüfen ist danach nicht nur der Hilfebedarf, sondern auch die mangelnde (finanzielle) Leistungsfähigkeit der Eltern und die mangelnde Leistungsfähigkeit der Großeltern. Es kommt damit zu kaum aufzulösenden Abgrenzungsproblemen mit der Sozialhilfe (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2003, 473).

Der Entwurf will – anknüpfend an die Diskussion im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge – die Vollzeitpflege im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen unter den Voraussetzungen des § 27 auch für Großeltern offen halten. Durch eine klarstellen-

<p>(3) ...</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p>	<p>de Regelung soll künftig erreicht werden, dass allein die Bereitschaft von Großeltern und anderen unterhaltspflichtigen Personen den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege bei diesen Personen nicht ausschließt. Daraus ergibt sich aber im Umkehrschluss, dass nicht jede Betreuung von Enkelkindern durch Großeltern ohne weiteres als Hilfe zur Erziehung anzusehen ist. Ist also nur ein wirtschaftlicher und kein erzieherischer Bedarf zu decken, kommt Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind nach dem SGB XII in Betracht.</p> <p>In der Praxis ergeben sich Zuordnungsprobleme, wenn ein junges Mädchen, das Hilfe zur Erziehung erhält, selbst Mutter eines Kindes wird. Diese Situation ist bislang nicht ausreichend im Gesetz berücksichtigt. Die von der Rechtsprechung als speziell erachtete Anwendung des § 19 berücksichtigt nicht den nunmehr sogar verstärkt bestehenden Bedarf nach Hilfe zur Erziehung. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die einzelnen Leistungen, auf die die junge Mutter einen Anspruch hat. So können im Rahmen von Hilfe zur Erziehung auch pädagogische und therapeutische Leistungen erbracht werden. Dies ist in § 19 nicht vorgesehen. Gleichzeitig wird ein Mädchen/eine junge Frau benachteiligt, indem es/sie nur noch Unterstützung für seine/ihre Rolle als Mutter erhält und seine/ihre individuelle Entwicklung nicht ausreichend gefördert wird. Die Neuregelung in Absatz 4 beseitigt diese Ungleichbehandlung und stellt klar, dass in diesen Fällen Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung der Mutter als Leistungsempfängerin bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes umfasst. Damit ist gewährleistet, dass sie die ihrem Bedarf entsprechende Hilfe erhält und das neugeborene Kind in die Leistung einbezogen wird.</p>
<p>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... <p>Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, <p>einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation</p>	<p>Die Definition der drohenden Behinderung wird – dem Vorschlag Nr. 2 Buchstabe b des Bundesrates im Gesetzentwurf zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend (Bundestagsdrucksache 15/1406) – sinngemäß der für die Eingliederungshilfe in § 53 Abs. 2 SGB XII angepasst.</p> <p>§ 35a Abs. 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu der Neuregelung in § 27 Abs. 4.</p> <p>Aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe – zuletzt aus der Anhörung zum Gesetzentwurf des Bundesrates am 10. Dezember 2003 – wird immer wieder beklagt, dass der Gesetzgeber die Rolle und den Auftrag des Arztes bzw. Psychotherapeuten bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen und der Entscheidung über die geeignete und notwendige (Form der) Eingliederungshilfe nicht hinreichend spezifiziert hat, so dass es im Gesetzesvollzug, aber auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren immer wieder zu Streitigkeiten über die Rollenverteilung zwischen Arzt bzw. Psychotherapeuten und den Fachkräften im Jugendamt kommt. Durch eine klarstellende Regelung soll verdeutlicht werden, dass die</p>

<p>und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p>Stellungnahme des Arztes bzw. Psychotherapeuten nicht die Entscheidung der Fachkräfte im Jugendamt über die geeignete und notwendige Hilfe vorwegnehmen darf, sondern sich im Wesentlichen auf die Feststellung des ersten Tatbestandselements bezieht, also die Feststellung, ob die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Dies schließt Hinweise und Empfehlungen im Hinblick auf geeignete und notwendige Hilfen im Hilfeplanverfahren (§ 36) nicht aus. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen wird den Empfehlungen der Praxis entsprechend bestimmt, dass der Arzt bzw. Psychotherapeut, der die Stellungnahme abgibt, nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein darf.</p>
<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan</p> <p>(1) ... (2) ... (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.</p>	<p>Bei der Auswertung misslungener intensivpädagogischer Projekte im Ausland hat sich gezeigt, dass vielfach psychisch kranke Jugendliche ohne ausreichende vorgehende Abklärung ins Ausland verbracht und dort ohne ärztliche Versorgung geblieben sind. Durch die Beteiligung des Arztes oder Psychotherapeuten soll künftig vor Beginn der Maßnahme geklärt werden, ob im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Jugendlichen eine intensivpädagogische Maßnahme im Ausland angezeigt ist bzw. verantwortet werden kann.</p>
<p>§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung</p>	<p>In vielen Stellungnahmen der kommunalen Praxis, zuletzt in der Anhörung im FSFJ-Ausschuss am 10. Dezember 2003 zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 15/1406) sowie dem Bericht des Landes Rheinland-Pfalz zur Praxis der Umsetzung von § 35a SGB VIII wird beklagt, dass die Jugendämter sowohl von anderen Institutionen (Schule, Psychiatrie, Arbeitsverwaltung), aber auch von Bürgerinnen und Bürgern als bloße „Zahlstelle“ für von dritter Seite angeordnete oder selbst beschaffte Leistungen missbraucht werden.</p> <p>Diese Praxis steht im Widerspruch zur Systematik des SGB VIII, das dem Jugendamt die Funktion eines Leistungsträgers zuweist, der die Kosten grundsätzlich nur dann trägt, wenn er selbst vorab auf der Grundlage des SGB VIII und dem dort vorgesehenen Verfahren über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe entschieden hat (vgl. auch BVerwGE 112, 98).</p> <p>Um diesem Prinzip praktische Geltung zu verschaffen und dem Jugendamt wieder zu seinem Entscheidungsprimat zu verhelfen, erscheint eine klarstellende Regelung im SGB VIII notwendig (vgl. auch Ständige Fachkonferenz 1 „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts“ des DIJuF, in: ZfJ 2003, 68 = DAS JUGENDAMT 2002, 498).</p> <p>Um aber auch künftig bei ambulanten Hilfen, wie insbe-</p>

<p>(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.</p> <p>(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und 3. die Deckung des Bedarfs <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. <p>War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.</p>	<p>sondere der Erziehungsberatung, den niedrigschwelligen Zugang zu erhalten, kann der örtliche Träger in Vereinbarungen mit den betroffenen Diensten, in denen die Voraussetzungen zu regeln sind, die unmittelbare Inanspruchnahme zulassen.</p> <p>Nur in bestimmten von der Rechtsprechung vorgegebenen Ausnahmefällen, die in Absatz 3 geregelt sind, kann der Leistungsberechtigte vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme seiner Aufwendungen für von ihm selbst beschaffte Leistungen verlangen. Die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere Erziehungsberatung, ist durch die Regelung im Absatz 2 sichergestellt.</p>
<p>§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die</p>	<p>Wie bei der Bemessung des Pflegegelds für Tagespflege</p>

<p>laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.</p> <p>(5) ... (6) ... (7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.</p>	<p>gepersonen (§ 23), so werden künftig auch bei Vollzeitpflege die Kosten für die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung sowie die Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeperson übernommen. Die Änderung in § 39 Abs. 4 Satz 2 stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Mit der klarstellenden Regelung in § 27 Abs. 2a ist sichergestellt, dass auch künftig Großeltern die Aufgabe von Pflegeeltern im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 übernehmen können, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 27 vorliegen und der Hilfebedarf auf diese Weise gedeckt werden kann. Andererseits kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Großeltern aufgrund ihrer engen verwandtschaftlichen Beziehung zu dem Kind oder Jugendlichen und der daraus resultierenden Unterhaltspflicht auch eine von der Rechtsordnung anerkannte Pflichtenposition haben und deshalb von der staatlichen Gemeinschaft nicht ohne weiteres dieselbe finanzielle Honorierung für ihre Betreuungs- und Erziehungsleistungen innerhalb der Verwandtschaft erwarten dürfen wie Pflegepersonen, die dem Kind oder Jugendlichen nicht so eng verbunden sind. Deshalb ist vorgesehen, dass das Jugendamt das Pflegegeld in solchen Fällen nach der Besonderheit des Einzelfalls geringer bemessen kann.</p> <p>Der neue Absatz 7 stellt eine notwendige Folgeänderung zu der Neuregelung in § 27 Abs. 4 dar.</p>
<p>§ 40 Krankenhilfe</p> <p>Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.</p>	<p>Die Norm bestimmt den Umfang der Krankenhilfe insbesondere durch Verweisungen auf das BSHG bzw. SGB XII. Die Verweisungen betreffen dabei die Leistungstatbestände. Abschließend wurden in § 38 BSHG gemeinsame Regelungen über Leistungserbringung, Vergütung und Fahrtkosten getroffen, auf die jedoch aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens in § 40 nicht verwiesen wurde. Probleme ergaben sich hierdurch in der Praxis nicht, da allgemein anerkannt war, § 38 BSHG analog anzuwenden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ist jedoch die Vorschrift des § 38 Abs. 2 BSHG aufgehoben worden, so dass hier augenblicklich eine Regelungslücke besteht, die Unsicherheit hervorruft, wie in der Kinder- und Jugendhilfe verfahren werden soll. Mit der Erweiterung des § 40, die nun direkt den Umfang der Krankenhilfe, vor allem im Hinblick auf Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen regelt, wird somit die bislang geltende Praxis wieder gesetzlich untermauert.</p>
<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>(1) ... (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. (3) ...</p>	<p>Folgeänderung zu der Neuregelung in § 27 Abs. 4.</p>
<p>§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</p>	

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

Die bisher in §§ 42 und 43 geregelten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden systematisch neu geordnet und in einer Vorschrift zusammengefasst. Darüber hinaus wird auch die vorläufige Versorgung unbegleiteter Minderjähriger, die bereits derzeit auf der Grundlage von § 42 erfolgt, mit ihren spezifischen Anforderungen geregelt.

In diesem Absatz werden die Voraussetzungen der Inobhutnahme geregelt und dabei – wie bisher – zwischen der Inobhutnahmen auf Bitten des Kindes oder Jugendlichen (Nr. 1) und der Inobhutnahme von Amts wegen (Nr. 2) unterschieden. Nach der Legaldefinition in § 42 Abs. 1 bisheriger Fassung umfasst die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (nur) die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Eine Befugnis des Jugendamts zur Wegnahme des Kindes von einer anderen Person ist in dieser Vorschrift nicht geregelt. Eine entsprechende Befugnis enthält zwar § 43 Abs. 1 bisheriger Fassung, beschränkt diese jedoch auf die Wegnahme des Kindes oder Jugendlichen von einer anderen Person oder aus einer Einrichtung. Eine ausdrückliche Befugnis des Jugendamts, ein Kind oder einen Jugendlichen im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung vom Personensorgeberechtigten selbst wegzunehmen, besteht daher nach geltendem Recht nicht. Jugendamtsmitarbeiter(innen), die im Gefahrenfall handeln, tun dies gegenwärtig in einer rechtlichen Grauzone.

Im Hinblick auf einen effektiven Kinderschutz ist die Differenzierung danach, ob das Kind zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung dritten Personen oder den Sorgeberechtigten selbst wegzunehmen ist, nicht sachgerecht. Aus diesem Grund wird die Befugnis zur Wegnahme unter den genannten Voraussetzungen auch auf den Kreis der Personensorgeberechtigten selbst ausgeweitet. Eine ausreichende Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Elternrechte ist dabei gewährleistet. Die Inobhutnahme darf nur bei einer schwerwiegenden und dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfolgen. Die Elternverantwortung muss sich ebenfalls am Kindeswohl als oberster Richtschnur orientieren. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, ist der Staat in Wahrnehmung seines Wächteramts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. In diesen Fällen hat das Grundrecht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl Vorrang. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Wegnahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten verhältnismäßig.

§ 42 Abs. 1 Nr. 2 verdeutlicht, dass eine dringende Gefahr als Voraussetzung für eine Inobhutnahme ausreichend ist. Wenn die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB überschritten ist und die Abwendung der Gefährdung darüber hinaus dringend ist, so handelt es sich immer um eine Situation, in die im Interesse des Kindes eingegriffen werden muss.

Die Vorschrift beschreibt die spezielle Aufgabe der Inobhutnahme, nämlich die Hilfestellung in einer akuten Krisensituation. Darüber hinaus regelt sie die sorgerechtlichen Befugnisse des Jugendamts in Anlehnung an

Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42 Abs. 1 Satz 2 bis 4 bisheriger Fassung.

Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend hat das Jugendamt im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 entweder den Personensorgeberechtigten das Kind oder den Jugendlichen zu übergeben, um ggf. mit ihnen zusammen Möglichkeiten zur Bewältigung der Konfliktsituation zu entwickeln, oder andernfalls das Familiengericht einzuschalten.

Der Verweis in § 42 Abs. 3 Satz 1 auf § 42 Abs. 1 Nr. 2 ist erforderlich, da ohne diesen Verweis eine Inobhutnahme möglich wäre, ohne die Personensorgeberechtigten zu informieren. Zwar ist in der Systematik des § 42 Abs. 1 Nr. 2 die Information sinngemäß vorausgesetzt, aber ohne die ausdrückliche Pflicht in Abs. 3 wäre hier das Elternrecht nicht ausreichend geschützt.

Die Vorschrift regelt die Gründe für die Beendigung der Inobhutnahme. Endet die Inobhutnahme nicht mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten, so wird sie über die Entscheidung des Familiengerichts hinaus bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen weitergeführt, weil andernfalls eine Lücke in der sozialpädagogischen Unterstützung entsteht, die angesichts der Gefährdungssituation nicht hingenommen werden kann.

Die Änderung in § 42 Abs. 4 berücksichtigt die Möglichkeit, dass Hilfe nicht nur aufgrund von Vorschriften nach dem Achten Buch, sondern auch nach anderen Leistungsgesetzen des Sozialgesetzbuchs erfolgen kann.

Die Befugnis zu freiheitsentziehenden Maßnahmen wird im Hinblick auf den Schutz höherwertiger Rechtsgüter auf alle Alternativen der Inobhutnahme nach Absatz 1 ausgedehnt. Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 42 Abs. 3 bisheriger Fassung.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Fachkräfte des Jugendamts nicht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, sondern zu diesem Zweck die Polizei hinzuziehen müssen.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

über Tag und Nacht aufnimmt. (Satz 3 aufgehoben)

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. ...

2. ...

3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetz-

Die Systematik des Erlaubnisvorbehalts bei Kindertagespflege wird im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der Tagespflege künftig eigenständig geregelt und damit vom Erlaubnisvorbehalt für die Vollzeitpflege abgekoppelt. Künftig soll die Tagespflegeperson mit der Erlaubnis die Befugnis erhalten, bis zu fünf Kinder regelmäßig während des Tages zu betreuen. Es bedarf somit keiner Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind mehr. Die Formulierung greift die Bedenken aus dem politischen Raum im Hinblick auf die Reichweite des Erlaubnisvorbehalts auf.

Die Neuformulierung beschränkt sich auf den Erlaubnisvorbehalt für die Vollzeitpflege.

Die Einbeziehung von Einrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes in den Erlaubnisvorbehalt hat sich in der Praxis als zu weitgehend erwiesen. Auch für solche Einrichtungen, die überwiegend der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b) besteht kein generelles Bedürfnis für eine öffentliche Kontrolle durch Behörden der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entscheidung, Kinder oder Jugendliche in Ferienzeiten in eine solche Einrichtung zu schicken (z. B. sog. Reiterhöfe), soll Eltern im Rahmen ihrer

<p>liche Aufsicht besteht oder die im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder 2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen <ol style="list-style-type: none"> a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung <p>erschwert wird.</p> <p>Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p>Erziehungsverantwortung vorbehalten bleiben.</p> <p>Mit der Änderung wird die Initiative des Bundesrates zur Änderung des SGB VIII (Bundestagsdrucksache 15/4158) aufgegriffen, mit der der Integrationsgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe stärker zum Tragen kommen soll.</p> <p>Die Änderung bezweckt eine Konkretisierung der Voraussetzungen, nach welchen eine Betriebserlaubnis versagt werden kann. Aufgrund der häufig schwierigen Auslegung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung erscheint es zweckdienlich, Beispielfälle zu benennen, um eine Vereinheitlichung der Praxis zu erreichen. Sowohl die Integration von Kindern und Jugendlichen als auch die Sicherung einer angemessenen medizinischen Versorgung greifen existentielle Grundlagen der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen auf.</p> <p>Das Erfordernis, eine Konzeption der Einrichtung vorzulegen, wenn die Erlaubnis beantragt wird, greift die praktische Notwendigkeit auf, für die Erlaubnis einen entsprechenden Beurteilungsmaßstab zu erhalten.</p>
<p>§ 46 Örtliche Prüfung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Die allgemeine Mitwirkungspflicht aus den §§ 60 ff. des Ersten Buches hat keine Geltung bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45. Deshalb ist die Ergänzung notwendig, um den Träger der Einrichtung zur Mitwirkung zu verpflichten.</p>
<p>§ 47 Meldepflichten</p> <p>Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden. <p>(2) <i>(aufgehoben)</i></p> <p>(3) <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Die jährliche Meldepflicht für Heime, in denen Kinder leben, war im Zusammenhang mit der Neuordnung der Adoptionsvermittlung im Jahre 1976 eingeführt worden. Damit sollte insbesondere festgestellt werden, ob Kinder in Heimen fehlplatziert sind und für eine Adoptionsvermittlung in Betracht kommen. Diesem Anliegen wird jedoch seit der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts durch die Hilfeplanung (§ 36) Rechnung getragen. So ist das Jugendamt vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie im Einzelfall verpflichtet zu prüfen, ob für das jeweilige Kind die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2). Für eine schematische jährliche Meldepflicht besteht damit kein Bedürfnis mehr.</p> <p>§ 47 Abs. 1 stellt eine Folgeänderung zu § 45 dar.</p>
<p>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten</p>	

<p>(1) ... (2) ... (3) <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung in § 8a.</p>
<p>§ 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen</p> <p>(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen, 4. ... 5. ... <p>...</p> <p>(2) ... (3) ...</p>	<p>Folgeänderung zur Streichung von § 1615e BGB im Rahmen des Kindesunterhaltsgesetzes.</p>
<p>§ 59 Beurkundung und Beglaubigung</p> <p>(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings zu beurkunden, sofern die unterhaltsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... <p>...</p> <p>(2) ... (3) ...</p>	<p>Folgeänderung zur Streichung von § 1615e BGB im Rahmen des Kindesunterhaltsgesetzes.</p>
<p>§ 61 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. ...</p> <p>(2) ... (3) <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Sozialdaten sind Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle erhoben oder verwendet werden. Die Träger der freien Jugendhilfe gehören nicht zu diesen Stellen und erheben oder verwenden daher keine Sozialdaten, sondern personenbezogene Daten. Die Begriffe „Verarbeitung“ und „Nutzung“ sind in dem Begriff der „Verwendung“ enthalten (§ 67 Abs. 7 SGB X).</p> <p>Der bislang normierte Verweis in § 61 Abs. 3 auf das Jugendgerichtsgesetz hatte keine praktischen Auswirkungen, da dort keine Datenschutzvorschriften vorhanden sind. Die Aufhebung ist daher logische Konsequenz. Dennoch müssen auch im Rahmen der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren datenschutzrechtliche Vorschriften beachtet werden. Dies wird durch die Änderung in § 62 Abs. 3 erreicht. Mit dem Verweis auf § 52 wird klargestellt, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch für die Mitwir-</p>

<p>(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.</p>	<p>kung der Jugendhilfe im Strafverfahren Anwendung finden. Die geänderte Fassung von § 61 Abs. 4 trägt dem Rechnung und stellt klar, dass die Träger der freien Jugendhilfe zu verpflichten sind, mit ihrer Klientel eine Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten zu vereinbaren, die den gesetzlichen Vorgaben für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entspricht.</p>
<p>§ 62 Datenerhebung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.</p> <p>(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für <ol style="list-style-type: none"> a) ... b) ... c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. <p>(4) ...</p>	<p>Hinsichtlich einer Datenerhebung bei Dritten waren die Befugnisse im Kontext von Kindeswohlgefährdungen zu eng.</p> <p>Die in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe d bisheriger Fassung erwähnte Erforderlichkeit für eine gerichtliche Entscheidung als Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach dem SGB VIII hat den Erfordernissen der Risikoabschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nur zum Teil Rechnung tragen können. Dies soll durch die in Absatz 3 neu eingefügten Nummern 4 und 5 (soll heißen 2d und 4, d. Verf.) behoben werden, wobei Nummer 4 (soll heißen 2d, d. Verf.) insbesondere die Fälle betrifft, in denen die Personensorgeberechtigten an der Risikoabschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken und Nummer 5 (soll heißen 4, d. Verf.) insbesondere bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch Bedeutung erlangen dürfte.</p> <p>Die Änderung des Absatzes 3 stellt eine Folgeänderung zur Streichung des § 61 Abs. 3 dar.</p>
<p>§ 63 Datenspeicherung</p> <p>(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. ...</p>	<p>Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 (BGBl I S. 904) wurde auch im SGB X die grundlegende Unterscheidung zwischen Dateien und Akten aufgegeben. Die Änderung in § 63 Abs. 1 und 2 Satz 1 trägt dem Rechnung.</p>
<p>§ 64 Datenübermittlung und -nutzung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.</p>	<p>Es wird im neuen Absatz 2a klargestellt, dass das Gebot zur Anonymisierung und Pseudonymisierung beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und auch bei einem sonstigen Austausch mit externen Fachkräften gilt. Insbesondere bei einer Risikoabschätzung nach § 8a Abs. 1 ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine Risikoab-</p>

(3) ...	schätzung auch in anonymisierter und/oder pseudonymisierter Form erfolgen kann.
<p>§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe</p> <p>(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. <p>...</p> <p>(2) ...</p>	<p>Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 trägt der Streichung von § 50 Abs. 3 und der Einfügung seines Regelungsinhalts in § 8a Abs. 3 Satz 2 Rechnung.</p> <p>In der Literatur waren Bedenken geäußert worden (<i>Maas</i> NDV 2001, 281 [284 f.]), die Änderungen in § 67 Abs. 12, §§ 67a, 67b SGB X im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG (ABl EG Nr. L 281, S. 31) stünden im Widerspruch zu den Regelungen im SGB VIII. Dem Gesetzgeber war es unbenommen, in § 65 SGB VIII einen weitergehenden Schutz der in § 67 Abs. 12 SGB X als „besondere Arten personenbezogener Daten“ bezeichneten Sozialdaten zu normieren. Die Neufassung soll die bessere Verständlichkeit der Zusammenhänge zwischen den allgemeinen Vorgaben im SGB X und der spezialgesetzlichen Regelung in § 65 SGB VIII fördern.</p> <p>Nach seiner bisherigen Fassung war im Bereich der sog. „anvertrauten Sozialdaten“ eine Datenübermittlung nach einem Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Jugendamts oder von einem Träger der örtlichen Jugendhilfe zu einem anderen nur möglich, wenn die Personen, durch welche die Informationen anvertraut wurden, eingewilligt haben (Nr. 1), die Anrufung des Familien- oder Vormundschaftsgerichts nach § 50 Abs. 3 erforderlich war (Nr. 2) oder ein rechtfertigender Notstand im Sinne von § 203 Abs. 1 i. V. m. § 34 StGB vorlag (Nr. 3).</p> <p>Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB, die noch keine Anrufung des Familien- bzw. Vormundschaftsgerichts und auch nicht den Schluss auf eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne des § 34 StGB gerechtfertigt haben, erschien dieses Ergebnis unbefriedigend. Hinweise, die für eine Risikoeinschätzung wertvoll sind, gehen damit verloren. Im Interesse eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird die Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten erweitert.</p>
<p>§ 67 Auskunft an den Betroffenen (aufgehoben)</p>	<p>Auf die Begründung zu § 63 wird verwiesen.</p>
<p>§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft</p> <p>(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der</p>	<p>Wegen der Streichung der Wörter „in Akten und auf</p>

<p>Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Wer unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen, soweit nicht berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekanntgegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist.</p> <p>(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.</p> <p>(5) ...</p>	<p>sonstigen Datenträgern“ wird auf die Begründung zu § 63 verwiesen.</p> <p>§ 68 SGB VIII blieb bei der Verabschiedung des Beistandschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl I S. 2846) unverändert. Dies hat zu Problemen bei der Frage nach einer Datenweitergabe nach Beendigung der Beistandschaft geführt. Der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat und die ganze Zeit uneingeschränkt sorgeberechtigt geblieben ist, konnte nach § 68 Abs. 3 SGB VIII der bisherigen Fassung. selbst keine Kenntnis über die zu seiner Unterstützung erhobenen Sozialdaten erlangen. Dies führte zu teilweise erheblichen Problemen bei der weiteren Realisierung der Unterhaltsansprüche der Kinder und Jugendlichen (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2001, 277 u. 346; Piontek JAmt 2001, 346). Dem wird nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass während der Minderjährigkeit der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hatte, ein eigenes Recht auf Kenntnis der im Jugendamt gespeicherten Beistandschaftsdaten erhält.</p>
<p>§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Landesrecht kann bestimmen, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 bleibt unberührt. Für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ist ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.</p> <p>(6) ...</p>	<p>Die Änderung soll dem Bedürfnis der Länder Rechnung tragen, die Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu übertragen. Sie greift damit Vorschläge der Jugendministerkonferenz am 13./14. Mai 2004 in Gütersloh sowie der Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Entlastung der Kommunen und Länder im Bereich der Jugendhilfe (Bundesratsdrucksache 222/04) auf.</p> <p>Die Öffnungsklausel des Regierungsentwurfs wird um die Klarstellung ergänzt, dass die Länder zur Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern sowie zur Schaffung eines Kostenausgleichs für die Kommunen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§ 69 Abs. 5) verpflichtet sind.</p>
<p>§ 72a Persönliche Eignung</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen</p>	<p>Die Vorschrift konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „persönliche Eignung“ in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Praxisfälle belegen, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen sich ganz bewusst und zielgerichtet solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen verschaffen (vgl. Enders, Ursula, „Das geplante Verbrechen – Sexuelle Ausbeu-</p>

<p>lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.</p>	<p>tung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen“, Köln 2002).</p> <p>Um einen umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, bedarf es aber nicht nur einer Intervention nach einer bereits begangenen Straftat, sondern auch einer effektiven Prävention. Erforderlich sind daher Maßnahmen, die verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen überhaupt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten können. Das gilt sowohl für die öffentliche als auch für die freie Jugendhilfe sowie die sonstigen Leistungserbringer.</p> <p>Insbesondere sind Personen, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e StGB verurteilt worden sind, für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe persönlich ungeeignet. Aber auch Personen, die rechtskräftig wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach § 171 StGB oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB sowie Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder verurteilt worden sind, sollen nicht mit Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Diese Personen gelten aufgrund ihres bisherigen Verhaltens ebenfalls als nicht geeignet, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen.</p> <p>Zwar kann mit einer Regelung, die an rechtskräftige Verurteilungen anknüpft, nicht umfassend verhindert werden, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt werden. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der persönlichen Eignung kann aber eine Abschreckungswirkung auf potenzielle Bewerber haben. Das Bewusstsein, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Bewerbungen die Vorlage von Führungszeugnissen verlangen, kann einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abhalten, sich auf Stellen in der Kinder- und Jugendhilfe zu bewerben.</p>
<p>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) ...</p>	
<p>§ 78a Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. Hilfe zur Erziehung <ol style="list-style-type: none"> a) ... b) ... c) ... d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27), 5. ... 	<p>Neben einer Folgeänderung zur Streichung von § 43 und der systematischen Neufassung von § 42 enthält die Regelung eine Ergänzung hinsichtlich des Anwendungsbereichs der §§ 78a ff. Einbezogen werden auch solche stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung, die nicht auf der Grundlage der §§ 33 bis 35, sondern unmittelbar auf der Grundlage des § 27 gewährt werden.</p>

<p>6. ... 7. ...</p> <p>(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.</p>	
<p>§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird, 2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 betrauen und 3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten. <p>(3) ...</p>	<p>Zur Qualifizierung intensivpädagogischer Maßnahmen im Ausland ist neben anderen gesetzgeberischen Schritten (siehe Änderungen zu § 27 und § 36) insbesondere eine stärkere Angebotssteuerung erforderlich. Vielfach werden für die Durchführung intensivpädagogischer Projekte im Ausland Träger herangezogen, die sich jeder Kontrolle im Inland entziehen, da sie ihren Sitz im Ausland haben. Dadurch kann der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Ausland nicht gewährleistet werden. Künftig sollen intensivpädagogische Projekte im Ausland (sog. Stand- und Reiseprojekte), die in der Regel nur Teil einer auf längere Zeit ausgerichteten Hilfe im Inland sind, grundsätzlich nur noch von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (§ 75) oder Trägern einer Einrichtung, die der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden (Landesjugendämter) nach den §§ 45 ff. unterliegt und in der Hilfe zur Erziehung (den §§ 27 ff.) erbracht wird, durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus müssen für solche Projekte wegen der hohen Anforderungen an die fachliche Kompetenz künftig zwingend Fachkräfte im Sinne von § 72 Abs. 1 eingesetzt werden. Schließlich setzt die erfolgreiche Durchführung der Projekte die Bereitschaft zur Kooperation mit den Behörden und den deutschen Vertretungen im Ausland voraus.</p>
<p>§ 84 Jugendbericht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der mindestens sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören. ...</p>	<p>Die Beschränkung der Anzahl der Sachverständigen ist nicht sachgerecht.</p>
<p>§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen</p> <p>Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.</p>	<p>Folgeänderung des Wegfalls von § 43 und der systematischen Neufassung von § 42.</p>
<p>§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung</p> <p>(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	
<p>§ 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) aufwendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.</p>	<p>Folgeänderung zur Streichung von § 43 und der systematischen Neufassung von § 42.</p>

(2) ... (3) ...	
<p>§ 89e Schutz der Einrichtungorte</p> <p>(1) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung, eine andere Familie oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 und § 86b Abs. 3 richtet.</p>	<p>Durch die Einfügung von Satz 2 wird klargestellt, dass eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht auch dann bestehen bleibt, wenn eine Leistung nach § 86a Abs. 4 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt wird oder sich eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 an eine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a anschließt und sich die Zuständigkeit zuvor nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen richtete.</p> <p>§ 86b Abs. 3 betrifft den gleichen Regelungsbereich wie § 86a Abs. 4. Der Hinweis in § 89e Abs. 1 Satz 2 sorgt daher für eine einheitliche Rechtsanwendung.</p>
(2) ...	
<p>§ 89f Umfang der Kostenerstattung</p> <p>(1) ... (2) ... (3) <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist im parlamentarischen Verfahren eine inhaltsgleiche Regelung über die Einschränkung des Kostenersatzes in das SGB XII und das SGB VIII eingefügt worden. Diese betrifft aber nicht die Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern, hier also Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sondern den Kostenersatz des Leistungsberechtigten gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für eine derartige Bestimmung besteht im Kontext der Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII kein Regelungsbedarf. Absatz 3 wird daher aufgehoben.</p>
<p>Achtes Kapitel Kostenbeteiligung</p>	<p>Der Begriff der Teilnahmebeiträge hat eine eigenständige Bedeutung und kann nicht entfallen, da die Bedeutung der Begriffe „Kostenbeitrag“ und „Teilnahmebeitrag“ nicht identisch ist. Von der Verpflichtung zur Zahlung von Teilnahmebeiträgen kann eine Leistungsgewährung abhängig gemacht werden, und sie können ohne Kenntnis der genauen Kosten erhoben werden. Für Kostenbeiträge ist es hingegen erforderlich, dass die Kosten bereits angefallen sind. Die Pflicht zur Leistungsgewährung ist davon unabhängig. Mit dem Begriff der „Kostenbeteiligung“ als Überschrift des Achten Kapitels wird der Inhalt deutlicher als zuvor wiedergegeben.</p>
<p>Erster Abschnitt Pauschalierte Kostenbeteiligung</p>	<p>Die Änderung der Überschrift dient der Abgrenzung der Formen der Kostenbeteiligung des § 90 zu denen der §§ 91 ff.</p>
<p>§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p>	<p>Die Heranziehung zu den Kosten für teilstationäre Leistungen erfolgt nun nicht mehr, wie im Regierungsent-</p>

<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen. Werden die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. <p>(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung geltend die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	<p>wurf vorgesehen, in § 90. Dadurch sind in § 90 nur noch Änderungen erforderlich, die die gleichwertige Förderung von Kindern in Kindertagespflege berücksichtigen. Darüber hinaus wird die Terminologie geändert. Es ist nunmehr nur noch von Teilnahmebeiträgen und Kostenbeiträgen die Rede, da das Wort „Gebühr“ nicht der Gesetzessystematik entspricht.</p> <p>Die bisher unterschiedliche Berechnung der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 und die Kindertagespflege nach § 91 Abs. 2 wird aufgegeben. Durch die Neuregelung werden die kommunalen Gebietskörperschaften auch ohne eine landesrechtliche Regelung in die Lage versetzt, für die Elternbeiträge zur Kindertagespflege sozial gestaffelte Pauschalbeträge festzusetzen. Hinsichtlich der Höhe dieser Beträge können sie sich an denen für die Tageseinrichtungen orientieren.</p> <p>Weiterhin sieht die Vorschrift die Erhebung von Kostenbeiträgen für teilstationäre Hilfen vor.</p> <p>Da die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz vor allem jungen Familien mit kleinen Kindern zugute kommt, soll sie sich nicht negativ auf die Bemessung der Elternbeiträge auswirken.</p>
<p>Zweiter Abschnitt Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen</p>	<p>Die Änderung der Überschriften dient der Abgrenzung der Formen der Kostenbeteiligung des § 90 zu denen der §§ 91 ff.</p>
<p>§ 91 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3), 2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19), 3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20), 4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21), 5. der Hilfe zur Erziehung <ol style="list-style-type: none"> a) in Vollzeitpflege (§ 33), 	<p>Die Neufassung der Vorschrift enthält einen abschließenden Katalog derjenigen Leistungen, zu denen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Beteiligung an den Kosten vorgesehen ist. Die Heranziehung zu ambulanten und teilstationären Hilfen wird künftig abschließend in § 90 geregelt. Ersetzt wird auch § 96, der durch die Konzentration der Heranziehung auf den öffentlichen Kostenbeitrag (§ 92) entfällt. Der Kreis der Kostenschuldner wird künftig in § 92 geregelt. Insgesamt wird damit der Bereich der Leistungen, bei denen eine Kostenbeteiligung erfolgt, gegenüber dem geltenden Recht nicht ausgeweitet. Der Umfang der Heranziehung wird in § 94 bestimmt.</p>

<p>b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),</p> <p>c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,</p> <p>d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,</p> <p>6. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4),</p> <p>7. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),</p> <p>8. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).</p> <p>(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20, 2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen feilstationären Leistungen nach § 27, 3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 und 4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41). <p>(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.</p> <p>(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.</p>	<p>Aus systematischen Gründen wird die Heranziehung zu den Kosten teilstationärer Leistungen in § 91 als neuer Absatz 2 geregelt. Dort wird zusätzlich die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen aufgenommen, da diese Leistung sowohl in voll- als auch in teilstationärer Form erfolgen kann. Die Verweisungen in § 92 Abs. 1 werden dementsprechend angepasst. Mit dem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorleistungspflichtig ist.</p>
<p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung</p>	<p>Die dem Sozialhilferecht nachgebildete Unterscheidung zwischen ergänzender Hilfe, erweiterter Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und erweiterter Hilfe kraft Gesetzes ist in der Jugendhilfe ohne Bedeutung, weil hier in der Praxis Leistungen nur in Form der erweiterten Hilfe gewährt werden. Deshalb wurde der bisherige Regelungsinhalt des § 92 gestrichen. Die Realisierung des Nachrangs der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich abschließend aus § 10.</p> <p>In dieser und den nachfolgenden Vorschriften wird künftig die Heranziehung der Kostenschuldner zu den Kosten stationärer Leistungen der Jugendhilfe sowie vorläufiger Maßnahmen nach § 42 systematisch neu geregelt und im Hinblick auf die Kostenberechnung wesentlich vereinfacht. Die Aufteilung in drei verschiedene Formen der Heranziehung aus dem Einkommen (öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag, Übergang des Unterhaltsanspruchs kraft Gesetzes und Überleitung des Unterhaltsanspruchs) wird zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Heranziehung durch Kostenbeitrag in allen Fällen aufgegeben. Sowohl die Leistungsgewährung als auch die Heranziehung zu den Kosten der gewährten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden damit ausschließlich nach öffentlichem Recht beurteilt und der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte unterstellt. Ziel ist die Entflechtung des bislang überaus komplizierten</p>

(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind:

1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 und Abs. 2 Nr. 4 genannten Leistungen,
3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen,
4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
5. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 genannten Leistungen herangezogen.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.

(3) Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war. Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche oder die junge Volljährige schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(5) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung

Zusammenspiels unterhaltsrechtlicher und sozialrechtlicher Bestimmungen in diesem Bereich. Zu materiellen Wertungswidersprüchen mit dem Unterhaltsrecht führt die Entflechtung nicht. § 10 Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass die durch die Jugendhilfe eingetretene Bedarfsdeckung bei der Berechnung des Unterhalts (mindern) zu berücksichtigen ist. Um zu verhindern, dass ein Unterhaltspflichtiger seiner Barunterhaltspflicht in unveränderter Höhe nachkommt, aber für den gleichen Zeitraum mit einem Kostenbeitrag belastet wird, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Anlehnung an § 94 Abs. 3 SGB XII und § 7 Abs. 2 UVG) die Pflicht, den Unterhalts- und Kostenbeitragspflichtigen über die Gewährung der Leistung zu unterrichten und über die Folgen für die Unterhaltspflicht aufzuklären.

Die Vorschrift benennt den Kreis der Kostenschuldner im Einklang mit dem bisherigen Recht und bezieht auch diejenigen Personen ein, die bisher im Rahmen der Überleitung von Unterhaltsansprüchen erfasst worden waren (§ 96 der bisherigen Fassung).

In § 92 Abs. 1 wird die Reihenfolge der Verpflichteten der Rangfolge angepasst. Zusätzlich wird in Nummer 5 entsprechend der derzeitigen Praxis klargestellt, dass bei teilstationären Leistungen der familienferne Elternteil nicht zu den Kosten herangezogen werden soll. Damit werden unnötige Friktionen mit dem zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch vermieden.

Die Vorschrift bestimmt, dass die Heranziehung künftig ausschließlich öffentlich-rechtlich durch Kostenbescheid erfolgt und ersetzt Absatz 1 der bisherigen Fassung. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Leistungsbescheid ist über § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ausgeschlossen.

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, ab dem der Kostenbeitrag bei den Kostenschuldnern erhoben werden darf.

Da die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgen für die Unterhaltspflicht haben kann, wird das Jugendamt zu einer entsprechenden Aufklärung verpflichtet.

Mit der Ergänzung in § 92 Abs. 3 werden Ausnahmen vom Grundsatz der vorangehenden Unterrichtung des Kostenschuldners erfasst. Kostenbeitragsschuldner sollen sich ihrer Pflicht nicht dadurch entziehen können, dass eine Mitteilung nach Satz 1 aus von ihnen zu verantwortenden Gründen scheidet.

Satz 1 trägt der gestuften unterhaltsrechtlichen Verpflichtung der Eltern Rechnung. Satz 2 entspricht § 93 Abs. 6 Satz 1 der bisherigen Fassung.

Die Vorschrift ersetzt Absatz 6 Satz 2 der bisherigen Fassung. Sie gibt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe künftig größere Ermessensspielräume hinsichtlich

<p>ziehung eine besondere Härte ergäbe. Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.</p>	<p>des Absehens von der Heranziehung (Satz 2).</p>
<p>§ 93 Berechnung des Einkommens</p> <p>(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf das Einkommen gezahlte Steuern und 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit. <p>(3) Von dem nach Absatz 1 und 2 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, 2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, 3. Schuldverpflichtungen. <p>Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.</p>	<p>Die Vorschrift regelt die Berechnung des Einkommens für die Heranziehung nach den §§ 91 ff. und ersetzt insoweit § 93 Abs. 4.</p> <p>Der Verweis auf den Einkommensbegriff des BSHG bzw. SGB XII wird aufgegeben. Stattdessen sieht die Vorschrift eine eigenständige Definition vor, die sich zwar an den Vorschriften des Sozialhilferechts orientiert, aber eine schnellere und einfachere Berechnung des bereinigten Einkommens als Grundlage für den Kostenbeitrag ermöglicht. Dies gilt insbesondere für die pauschale Absetzung von Belastungen nach Absatz 4.</p> <p>Um den Bezug von Kindergeld ausreichend zu berücksichtigen, ist es sachgerecht, es dem Einkommen zuzurechnen (§ 93 Abs. 1).</p> <p>§ 93 Abs. 1 Satz 3 dient der Präzisierung des Einkommensbegriffs.</p> <p>Mit der neuen Nummer 3 in § 93 Abs. 2 wird der Katalog der vom Einkommen abzusetzenden Beträge sachgerecht erweitert.</p> <p>In § 93 Abs. 3 wird der Katalog der vom Einkommen abzusetzenden Beträge sachgerecht erweitert.</p>
<p>§ 94 Umfang der Heranziehung</p>	<p>Die Vorschrift regelt den Umfang der Heranziehung der in § 92 genannten Kostenschuldner und ersetzt insoweit § 93 Abs. 2 und 3, § 94 und § 96.</p>

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Eltern sollen nachrangig zu den jungen Menschen herangezogen werden. Ehegatten und Lebenspartner sollen nachrangig zu den jungen Menschen, aber vorrangig vor deren Eltern herangezogen werden.

(2) Für die Bestimmung des Umfangs sind bei jedem Elternteil, Ehegatten oder Lebenspartner die Höhe des nach § 93 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Range wie der untergebrachte junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 unterhaltsberechtig sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergel-

In Anlehnung an § 87 Abs. 1 SGB XII richtet sich die Höhe der Heranziehung aus dem Einkommen danach, was dem Kostenschuldner in angemessenem Umfang zuzumuten ist. In den nachfolgenden Absätzen werden einzelne Kriterien zur Ausfüllung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „angemessen“ vorgegeben. Die Obergrenze der Heranziehung bildet – wie nach geltendem Recht – der tatsächliche Aufwand. Insbesondere in den Fällen, in denen mehrere Kostenschuldner zu den Kosten einer Leistung herangezogen werden, kann diese Obergrenze erreicht oder überschritten werden. Für solche Fälle sehen Satz 3 und Satz 4 ein Rangverhältnis zwischen den verschiedenen Kostenschuldnern vor. Bei Minderjährigen (Kindern und Jugendlichen) wird im Hinblick auf den Leistungszweck der Hilfe zur Erziehung, der Förderung und Unterstützung elterlicher Erziehungsverantwortung, dem Kostenbeitrag der Eltern ein Vorrang vor dem des Kindes oder Jugendlichen eingeräumt. Bei Volljährigen geht ihre Verpflichtung zum Kostenbeitrag der Verpflichtung der Eltern vor. In § 94 Abs. 1 Satz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Die Höhe der Kostenbeiträge der Elternteile, die vor Beginn der Hilfe mit dem Kind oder Jugendlichen zusammenlebten, ist bisher auf der Grundlage von § 94 Abs. 2 den Tabellen der Oberlandesgerichte für den Kindesunterhalt mit spezifischen Abschlägen entnommen worden. Diese vom Bundesverwaltungsgericht akzeptierte Praxis hatte nicht nur den Nachteil, dass sie nur für Elternteile, die vor Beginn der Hilfe mit dem Kind zusammenlebten und für bestimmte Hilfearten Anwendung finden konnte (§ 94 Abs. 1 und 2 der bisherigen Fassung). Sie führte auch zur Anwendung unterhaltsrechtlicher Regelungen in öffentlich-rechtlichen Verfahren zur Heranziehung durch Kostenbeitrag mit der Folge, dass nun neben den Zivilgerichten auch Verwaltungsgerichte mit unterhaltsrechtlichen Fragen befasst waren. Im Interesse einer klaren Trennung von privatrechtlichem Unterhaltsrecht und öffentlich-rechtlicher Heranziehung sieht der Entwurf eine eigenständige öffentlich-rechtliche Bemessung des Kostenbeitrags vor.

Den Maßstab für die Heranziehung bildet die Angemessenheit der Belastung für jeden einzelnen Elternteil. Dabei wird hinsichtlich der Höhe der Beiträge nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten differenziert sowie danach, ob die Eltern zusammenleben. Da die Bemessungsgrundlage für die Kostenbeiträge künftig nicht mehr die ersparten Aufwendungen bzw. die modifizierten Beträge aus den Unterhaltstabellen sind, eröffnet die Vorschrift größere Spielräume bei der Heranziehung insbesondere für Eltern mit höherem Einkommen und trägt damit ihrer Leistungsfähigkeit bzw. ihrer Pflicht zur Selbsthilfe besser Rechnung. Schließlich wird der Kindergeldvorteil bei der Heranziehung entsprechend dem steuerrechtlichen Modell ausgeglichen.

In § 94 Abs. 2 erfolgt die eindeutige Benennung der Unterhaltsberechtigten.

In den Fällen, in denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses gewährt (insbesondere im Heim oder in einer Pflegefamilie), stellt der Träger der öffentlichen

<p>des zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(4) Werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht und hält sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen auf, so ist die tatsächliche Betreuungsleistung über Tag und Nacht auf den Kostenbeitrag anzurechnen.</p> <p>(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Beträge sind alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 2007, der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitseinkommens anzupassen.</p> <p>(6) Junge Menschen haben ihr Einkommen nach den Abzügen des § 93 in vollem Umfang als Kostenbeitrag einzusetzen. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.</p>	<p>Jugendhilfe auch den Lebensunterhalt des Kindes sicher (§ 39). In den Fällen, in denen Eltern über kein nach § 94 einzusetzendes Einkommen verfügen, erscheint es unbillig, ihnen den Kindergeldvorteil zu belassen. Deshalb wird in diesen Fällen bestimmt, dass ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds zu fordern ist. Hilfsweise kann das Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes geltend machen.</p> <p>§ 94 Abs. 4 berücksichtigt den Fall, dass zwar vollstationäre Leistungen erbracht werden, gleichzeitig jedoch vorgesehen ist, dass der junge Mensch sich regelmäßig über Tag und Nacht bei seinen Eltern oder anderen kostenbeitragspflichtigen Personen aufhält. Der Kostenbeitrag wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die bereits nach geltendem Recht zulässige Pauschalierung der Kostenbeiträge (§ 94 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Fassung) soll für die Kostenbeiträge der Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen künftig allgemeinverbindlich durch Rechtsverordnung erfolgen. Die Beträge sollen im Rhythmus und entsprechend der Steigerungsrate der Regelbeträge für den Kindesunterhalt fortgeschrieben werden.</p> <p>Für die Heranziehung junger Menschen (Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger) sowie der Leistungsberechtigten nach § 19 sieht die Vorschrift – Empfehlungen der gegenwärtigen Praxis folgend – eine Heranziehung in Höhe von 80 % des bereinigten Einkommens vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Lebensunterhalt dieser Personen bei allen kostenbeitragspflichtigen Leistungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt wird (§ 39).</p>
<p>§ 95 Überleitung von Ansprüchen</p> <p>(1) Hat eine der in § 91 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der weder Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches noch Kostenbeitragspflichtiger ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p>Die Änderung in § 95 Abs. 1 ist eine Folge der Neugestaltung der Vorschriften zur Kostenheranziehung.</p>
<p>§ 96 Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen (aufgehoben)</p>	<p>Durch die Konzentration der Heranziehung auf den öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag sind Regelungen über die Überleitung von Ansprüchen gegen eine nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtige Person entbehrlich.</p>
<p>§ 97a Pflicht zur Auskunft</p> <p>(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags oder Kostenbeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige, deren Ehegatten und Lebenspartner verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. ...</p>	<p>Die Änderungen in § 97a sind eine Folge der Neugestaltung der Vorschriften zur Kostenheranziehung.</p> <p>Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neuordnung der Kostenheranziehung in den §§ 90 bis 94.</p>

<p>(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>Zur erleichterten Umsetzung von § 39 Abs. 6 (Anrechnung des Kindergelds zur Hälfte bzw. zu einem Viertel) werden Pflegeeltern zur Auskunft über die Kindergeldberechtigung und die Position des Pflegekindees in der Altersreihenfolge verpflichtet.</p> <p>Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neuordnung der Kostenheranziehung in den §§ 90 bis 94.</p>
<p>§ 97b Übergangsregelung</p> <p>Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 2005 gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus gewährt werden, erfolgt die Heranziehung zu den Kosten bis zum 31. März 2006 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.</p>	<p>Die Vorschrift bestimmt, dass für Altfälle auch nach In-Kraft-Treten der neuen Vorschriften die bisher geltenden Regelungen bis zur Beendigung der Hilfe Anwendung finden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.</p> <p>Eine Änderung der Übergangsregelung in § 97b ist aufgrund des späteren In-Kraft-Tretens des Gesetzes erforderlich.</p>
<p>§ 97c Erhebung von Gebühren und Auslagen</p> <p>Landesrecht kann abweichend von § 64 des Zehnten Buches die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln.</p>	<p>Durch Einführung eines Landesrechtsvorbehalts soll den kommunalen Gebietskörperschaften die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen (z. B. Beurkundung und Beglaubigung) ermöglicht werden.</p>
<p>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung</p> <p>(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 3. Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24a, 4. die Empfänger <ol style="list-style-type: none"> a) der Hilfe zur Erziehung, b) der Hilfe für junge Volljährige und c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind, 6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind, 7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Ju- 	<p>Im Hinblick darauf, dass die Vaterschaftsanerkennung sowohl beim Jugendamt als auch beim Standesamt (§ 29a PStG), Amtsgericht (§ 62 BeurkG) und Notar (§ 20 BNotO) beurkundet sowie zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden kann (§ 641c ZPO), liefert die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe keine aussagekräftigen Daten. Sie wird deshalb gestrichen. Im Katalog der Erhebungen werden wegen der gewachsenen politischen Bedeutung stattdessen die neuen Tatbestände „Kinder in Tageseinrichtungen“, „Kinder in Kindertagespflege“ sowie „Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24a“ eingeführt.</p>

<p>gendamts stehen,</p> <p>8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,</p> <p>9. sorgerechtliche Maßnahmen,</p> <p>10. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,</p> <p>11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie</p> <p>12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>als Bundesstatistik durchzuführen.</p> <p>(2) ...</p>	
<p>§ 99 Erhebungsmerkmale</p> <p>(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind</p> <p>1. im Hinblick auf die Hilfe</p> <p>a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung,</p> <p>b) Art der Hilfe,</p> <p>c) Ort der Durchführung der Hilfe,</p> <p>d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,</p> <p>e) familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,</p> <p>f) Intensität der Hilfe,</p> <p>g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,</p> <p>h) Gründe für die Hilfestellung,</p> <p>i) Grund für die Beendigung der Hilfe sowie</p> <p>2. im Hinblick auf junge Menschen</p> <p>a) Geschlecht,</p> <p>b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,</p> <p>c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe,</p> <p>d) anschließender Aufenthalt,</p> <p>e) nachfolgende Hilfe;</p> <p>3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen</p> <p>a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie</p> <p>b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.</p> <p>(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>(3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind</p> <p>1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert</p> <p>a) nach Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,</p>	<p>Die Erhebung der Statistik zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen wird erheblich vereinfacht.</p> <p>Die bisher in den Nummern 1, 2 und 3 integrierten Merkmale zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden künftig auf der Grundlage eines eigenständigen Erhebungskonzepts erhoben, da auf der Grundlage der derzeit geregelten Erhebungsmerkmale keine sinnvollen Ergebnisse zu erwarten sind. Das neue Erhebungskonzept ist mit Experten aus den Ländern und Kommunen abgestimmt worden.</p> <p>In Nummer 1 Buchstabe b wird der Geburtsmonat der Hilfeempfänger als Erhebungsmerkmal aufgenommen. Damit kann das Alter künftig präzise ermittelt werden.</p> <p>Folgeänderung zur Streichung von § 43 und Neufassung des § 42.</p> <p>Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen bei der letzten Gesetzesänderung beseitigt.</p>

<p>Staatsangehörigkeit und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>2. ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflegeerlaubnis nach § 43 ist die Zahl der Tagespflegepersonen, 2. die Pflegeerlaubnis nach § 44 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege. <p>(6) ...</p> <p>(6 a) ...</p> <p>(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungen, gegliedert nach <ol style="list-style-type: none"> a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen, b) der Art und Zahl der verfügbaren Plätze sowie c) der Anzahl der Gruppen, 2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang, b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich, 3. für die dort geförderten Kinder <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch, b) Migrationshintergrund, c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, d) erhöhter Förderbedarf. <p>(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jede tätige Person <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag), Ort der Betreuung, 2. für die dort geförderten Kinder <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, b) Migrationshintergrund, c) tägliche Betreuungszeit, d) Umfang der öffentlichen Finanzierung, e) erhöhter Förderbedarf, f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson, g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements. <p>(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Zahl der vorhandenen Plätze in Kindertagespflege, 3. die Zahl der Plätze in Tageseinrichtungen und in 	<p>In Absatz 7 werden künftig die Erhebungsmerkmale für die Erhebung der in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder, in Absatz 7a diejenigen für Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege geregelt. Soweit für die Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, wird sie bereits über Absatz 5 erfasst.</p> <p>Durch die Einfügung des Merkmals „Rechtsform“ in Absatz 7 können künftig die unterschiedlichen Strukturen der Leistungsanbieter besser erfasst werden.</p> <p>In Absatz 7b werden künftig Erhebungsmerkmale für die Erhebung sowohl der tatsächlich vorhandenen Plätze in Kindertagespflege als auch der zur Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erforderlichen Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege geregelt. Die Zahl der vorhandenen Plätze in Tageseinrich-</p>
---	---

<p>Kindertagespflege, die zur Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erforderlich wären.</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers, der Rechtsform sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze 2. die Behörde der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe, gegliedert nach der Art des Trägers und der Rechtsform, 3. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person <ol style="list-style-type: none"> a) <i>(aufgehoben)</i> b) <i>(aufgehoben)</i> c) Geschlecht und Beschäftigungsumfang, d) für das pädagogische und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich. <p>(10) ...</p>	<p>tungen wird im Rahmen der Erhebung über die Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen nach Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b erhoben. Der neu eingefügte Absatz 7b steht in Zusammenhang mit der Pflicht zur jährlichen Bilanzierung des Ausbaufortschritts nach § 24a und stellt sicher, dass die nach dieser Übergangsregelung ermittelten Daten einer statistischen Verwertung zugänglich gemacht werden.</p> <p>Folgeänderung zur Einführung der neuen Statistik über Kinder in Tageseinrichtungen (Buchstabe d).</p>
<p>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum</p> <p>(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 2006.</p> <p>(2) Die Angaben für die Erhebung nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 99 Abs. 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember, 2. <i>(aufgehoben)</i> 3. <i>(aufgehoben)</i> 4. <i>(aufgehoben)</i> 5. <i>(aufgehoben)</i> 6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme, 7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind, 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6, 6a und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, 9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember, 10. § 99 Abs. 7 bis 7b sind zum 15. März 	<p>Durch die Änderung wird für die neue Statistik über Kinder in Tageseinrichtungen das Startjahr 2005, über Kinder in Kindertagespflege sowie Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren das Startjahr 2006 festgelegt.</p> <p>Durch die Änderung wird der Erhebungsmodus bei den erzieherischen Hilfen außerhalb des Elternhauses geändert. Die Auswertung der Ergebnisse der zurückliegenden Jahre hat gezeigt, dass das zurzeit praktizierte Verfahren der manuellen Fortschreibung der bis zum Jahresende bestehenden Hilfen zwischen den in Fünfjahresabständen erfolgenden Bestandserhebungen zu fehleranfällig ist und starke Abweichungen produziert. Daher soll die Bestandserhebung zukünftig jedes Jahr durchgeführt werden. Zum Ausgleich des Mehraufwands kann auf die eigenständige Erfassung der begonnenen Hilfen verzichtet werden, da diese Angaben aus den gemeldeten beendeten und am Jahresende bestehenden Hilfen ermittelt werden können.</p> <p>Außerdem wird als Erhebungsdatum für Kinder in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie für Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren der 15. März jeden Jahres bestimmt.</p>

<p>zu erteilen. (3) (aufgehoben)</p>	
<p>§ 102 Auskunftspflicht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, 3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 8 bis 10, 4. ... 5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 und Abs. 6 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 10, 6. die Träger der freien Jugendhilfe nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 99 Abs. 2, 3, 7, 8 und 9, 7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 9. <p>(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.</p>	<p>Durch die einzelnen Änderungen wird die Auskunftspflicht auch auf die neuen Erhebungen über Kinder in Tageseinrichtungen sowie in öffentlich geförderter Kindertagespflege ausgedehnt.</p>
<p>§ 104 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt, 2. ... 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder 4. ... <p>(2) ...</p>	<p>Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zur Streichung von § 47 Abs. 2 und 3. Weiterhin wird die Bußgeldvorschrift der Nummer 3 neu gefasst, um die in § 47 Satz 1 enthaltene Anzeigepflicht in der Sanktionsnorm sprachlich darzustellen und diese an die heute im Nebenstrafrecht übliche Bewehrungstechnik anzupassen.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254)</p>	<p>Durch die Änderung werden Kinder in Tagespflegestellen in den Kreis der versicherten Personen der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden. Sie werden damit den bereits nach geltendem Recht versicherten Kindern in Tageseinrichtungen gleichgestellt.</p> <p>Durch die Bezugnahme auf § 23 SGB VIII wird sichergestellt, dass nur die Kinder zum versicherten Personenkreis gehören, deren Tagespflegepersonen beim Träger der Jugendhilfe oder durch diesen beauftragten Stellen registriert sind und sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, die ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie ihre Kooperationsbereitschaft mit Eltern und anderen Tagespflegepersonen als geeignet erweisen.</p> <p>Bislang sind nur Kinder in Tageseinrichtungen gesetzlich unfallversichert. Durch die Änderung werden Kinder in Tagespflegestellen, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden, in den Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen und damit den Kindern in Tageseinrichtungen gleichgestellt.</p>
<p>§ 2 Versicherung kraft Gesetzes (1) Kraft Gesetzes sind versichert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches, <li style="padding-left: 20px;">b) ... <li style="padding-left: 20px;">c) ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... (2) ... (3) ... (4) ... 	
<p>§ 128 Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich (1) Die Unfallversicherungsträger im Landesbereich sind zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. für Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der 	

freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches betreut werden,

- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...